

SATZUNG

Präambel:

Alle im nachfolgenden Satzungstext aufgeführten Personen – oder Funktionsbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Empire of Outcast e. V.“ und hat seinen Sitz in Dresden. Er ist am 24.02.2009 gegründet worden und im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied im „Stadtsporthund Dresden e. V.“.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Sportes im Allgemeinen und des Tanzsports im Besonderen und damit die Wahrung seines ideellen Charakters.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Durchführung eines regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetriebes.
 - Bei den Trainings werden Grundlagen des Jazzdance, Streetdance, Ballett und Turniertanz von den Übungsleitern vermittelt.
 - Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen

§ 3 Grundsätze für die Tätigkeit, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
5. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Stadtsporthund Dresden e.V. oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgesehenen Zwecke Verwendung finden.
6. Die Förderung des Tanzens ist für jede natürliche Person möglich und soll nicht an finanzielle Mittel der einzelnen Person gebunden sein.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die den Vereinszweck anerkennt und ihn zu fördern gewillt ist. Der Verein führt aktive, passive und Ehrenmitglieder.
2. Aktive Mitglieder sind solche Personen, die an dem vom Verein angebotenen Trainingsunterricht teilnehmen können.
3. Passive Mitglieder sind solche Personen, die dem Verein angehören, ohne am Training teilnehmen zu dürfen.
4. Ehrenmitglieder sind solche Personen, die sich um den Verein hervorragende Verdienste erworben haben, und auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung hierzu ernannt worden sind.

§ 5 Aufnahme

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist in Textform, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung, braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt kann in Textform durch eigenhändig unterschriebenen Brief an den Vorstand mit einer Frist von einer Woche zu jedem Monatsende erfolgen.
3. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
4. Die Beitragspflicht läuft bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Mitgliedschaft endet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die aktiven Mitglieder haben Anspruch darauf, dass ihnen der Verein an den regelmäßig stattfindenden Clubtrainings zur Ausbildung und laufenden Fortbildung einen Tanzlehrer, alternativ einen lizenzierten Übungsleiter oder eine andere zur Ausbildung geeignete Person zur Verfügung stellt.
2. Die Mitglieder sind zur ehrenamtlichen Mitarbeit verpflichtet. Ein angetragenes Ehrenamt können sie nur ablehnen, wenn ein zwingender Grund vorliegt.

§ 8 Beiträge und Gebühren

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge und Gebühren, die die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit beschließt.
2. Im Einzelfall kann der Vorstand aufgrund der wirtschaftlichen Lage eines Mitglieds von der beschlossenen Beitragshöhe abweichen.
3. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

§ 9 Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über diese entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
4. Im Übrigen haben die Vorstandsmitglieder einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefonkosten etc.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein, wenn dies erforderlich erscheint, in jedem Geschäftsjahr jedoch mindestens einmal, möglichst bis spätestens 31.03. jeden Jahres.
2. Zu der ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand die einzelnen Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 3 Wochen in Textform einzuladen. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung in Schriftform mit Begründung dem Vorstand mitzuteilen.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen, unter Angabe der Gründe gestellten Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder und wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Der außerordentlichen Mitgliederversammlung stehen die gleichen Befugnisse wie der ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Die Fristen des Punktes 2 gelten entsprechend.

§ 12 Verlauf der Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse offen oder auf Antrag in geheimer Abstimmung, mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder der Geschäftsordnung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich. Satz 2 dieses Absatzes gilt entsprechend.
3. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Leitung der Mitgliederversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist im Regelfall der Schriftführer – im Falle seiner Verhinderung, eine von der Mitgliederversammlung gewählte anwesende Person. Die Mitglieder haben das Recht auf Einsichtnahme des Protokolls.

§ 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Zusätzlich kann der Vorstand bis zu drei Beisitzer mit besonderer Aufgabenstellung ernennen.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende sollte aus aktiven Mitgliedern bestehen.
4. Der Vorstand vertritt den Verein im Rechtsverkehr und führt die Geschäfte. Bei ungewöhnlichen und grundsätzlichen Fällen ist er berechtigt, eine Entscheidung durch die Mitgliederversammlung herbeizuführen.
5. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder die den Verein gemeinsam vertreten, d.h. der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und die ggf. ernannten Beisitzer.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Den Vorsitz führt der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung die übrigen Vorstandsmitglieder wie sie in Absatz 1 aufgeführt sind. Der Vorstand beschließt in seinen Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters den

Ausschlag. Der Vorstand wird auf jeweils fünf Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer beginnt und endet mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfindet. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung sich durch Ergänzungswahl vervollständigen.

7. Der Vorstand entwirft eine Geschäftsordnung und legt diese zur Genehmigung der Mitgliederversammlung vor. Die genehmigte Geschäftsordnung wird Bestandteil der Satzung.

§ 14 Haftung für Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Ausgeschiedene Mitglieder haften bis zur Höhe der bis zu ihrem Ausscheiden veranlagten Beiträge. Ausgeschiedene Mitglieder erhalten aus dem Vereinsvermögen keinerlei Rückzahlung; das gilt auch bei der Auflösung des Vereins.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in der Mitgliederversammlung eine Mehrheit von zwei Dritteln der gesamten Mitglieder dafür stimmen. Ist in der Versammlung die erforderliche Mehrheit nicht erschienen, so ist zu einer neuen Sitzung einzuladen. In dieser ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen für den Auflösungsbeschluss ausreichend. Hinsichtlich der Feststellung der Stimmenmehrheit gilt § 11 Abs. 2 Satz 2. Die Mitgliederversammlung hat die Liquidatoren zu bestellen, die die Liquidation vornehmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem Stadtsporthaus Dresden e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung gemeinnütziger Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern, auch nachdem sie aus dem Verein ausgeschieden sind, ist Dresden.

§ 17 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt mit zwei Drittel Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in Kraft. Sie erlangt volle Rechtsgültigkeit durch die Eintragung im Vereinsregister.

Änderungen und Ergänzungen können nur durch zwei Drittel Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden. Sie bedürfen zwingend der Schriftform.

Empire of Outcast e.V.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder sollten sie sich als lückenhaft erweisen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Nichtig oder unwirksame Vereinbarungen sind unter Wahrung des Grundsatzes der Vertragstreue neu zu regeln bzw. Lücken entsprechend auszufüllen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 24.02.2009 beschlossen und in der Mitgliederversammlung am 12.01.2023 letztmalig geändert.